

BEG EM – NAH- UND FERNWÄRME

Förderung im Überblick zur Richtliniennovelle ab 21.07.2026

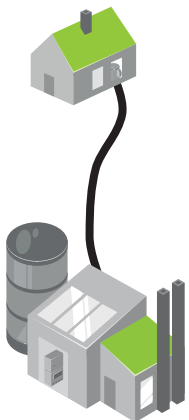
Änderungen treten ab 21.07.2026 in Kraft · Bereits zugesagte Vorhaben bleiben unberührt · Maßgeblich ist die Förderrichtlinie BEG EM vom 17.07.2026

ENERPIPE

Wir bringen Wärme auf den Weg!

GRUNDFÖRDERUNG

ANSCHLUSS AN EIN WÄRMENETZ / GEBÄUDENETZ



30 %

auf die förderfähigen Kosten für:

- Anschluss an ein Wärmenetz
- Anschluss an ein Gebäudenetz
- und notwendige Umfeldmaßnahmen

ZUSÄTZLICHE BONI FÜR SELBSTNUTZENDE EIGENTÜMER (nur für selbstgenutzte Wohneinheit)



KLIMAGESCHWINDIGKEITSBONUS (zusätzlich zum Grundfördersatz)

ZEITRAUM	BONUS
21.07.26 – 31.01.27	16 %-Punkte
01.02.27 – 31.07.27	12 %-Punkte
01.08.27 – 31.01.28	8 %-Punkte
01.02.28 – 31.07.28	4 %-Punkte
ab 01.08.28	entfällt

Voraussetzungen:

- Austausch einer funktionstüchtigen Heizungsanlage.
- Bei Gas- oder Biomasseheizungen muss die zu ersetzende Anlage mindestens 20 Jahre vor Antragstellung in Betrieb gewesen sein.
- Fachgerechte Demontage und Entsorgung sind nachzuweisen.
- Bei Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten wird der Bonus nur anteilig auf die Kosten der selbst genutzten Wohneinheiten gewährt.



EINKOMMENSBONUS (zusätzlich zum Grundfördersatz)

ZU VERSTEUERNDEN HAUSHALTSEINKOMMEN	BONUS
bis 30.000 €	40 %-Punkte
über 30.000 € bis 40.000 €	30 %-Punkte
über 40.000 € bis 50.000 €	10 %-Punkte

Der Bonus wird nur für selbstgenutzte Wohneinheiten gewährt.



FAMILIENREGELUNG Pauschaler Abzug von 10.000 € vom anzurechnenden Haushaltseinkommen.

Voraussetzungen:

- Mindestens ein minderjähriges Kind,
• bei Antragstellung bereits geboren • im Haushalt gemeldet • unter 18 Jahre alt

MAX. FÖRDERSATZ

Die Summe aus Grundförderung und allen Boni ist begrenzt auf:

HAUSHALTSEINKOMMEN	MAXIMALER FÖRDERSATZ
bis 30.000 €	80 %
über 30.000 € bis 50.000 €	70 %

Die Begrenzung bezieht sich auf die förderfähigen Kosten.

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN - WOHNANLAGE



HÖCHSTGRENZEN FÖRDERFÄHIGER KOSTEN

ANZAHL WOHNHEINHEITEN	FÖRDERFÄHIGE KOSTEN
1. Wohneinheit	ab 21.07.2026: 28.000 € anschließend halbjährliche Absenkung um jeweils 750 € ab 01.08.2030: 22.000 €
2. bis 6. Wohneinheit	15.000 €
ab 7. Wohneinheit	8.000 €



ZEITLICHE ABSENKUNG - 1. WOHNHEINHEIT

ZEITRAUM	BONUS
21.07.2026 – 31.01.2027	28.000 €
01.02.2027 – 31.07.2027	27.250 €
01.08.2027 – 31.01.2028	26.500 €
01.02.2028 – 31.07.2028	25.750 €
01.08.2028 – 31.01.2029	25.000 €
01.02.2029 – 31.07.2029	24.250 €
01.08.2029 – 31.01.2030	23.500 €
01.02.2030 – 31.07.2030	22.750 €
ab 01.08.2030	22.000 €

BEG EM – NAH- UND FERNWÄRME

Förderung im Überblick zur Richtliniennovelle ab 21.07.2026

ENERPIPE

Wir bringen Wärme auf den Weg!

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN - NICHTWOHNGEBÄUDE (Bemessungsgrundlage: Nettogrundfläche)

GRUNDWERTE AB 21.07.2026

bis 150 m² 28.000 €

bis 400 m² 197 €/m²

zwischen 400 m² zusätzlich
und 1.000 m² 118 €/m²

Über 1.000 m² zusätzlich
79 €/m²



ABSENKUNG BIS 01.08.2030

ZEITRAUM	bis 150 m ²	größer 150 m ² bis 400 m ²	größer 400 m ² bis 1.000 m ²	größer 1.000 m ²
21.07.26 - 31.01.27	28.000 €	197 €	118 €	79 €
01.02.27 - 31.07.27	27.250 €	194 €	116 €	78 €
01.08.27 - 31.01.28	26.500 €	191 €	114 €	77 €
01.02.28 - 31.07.28	25.750 €	188 €	112 €	76 €
01.08.28 - 31.01.29	25.000 €	185 €	110 €	75 €
01.02.29 - 31.07.29	24.250 €	182 €	108 €	74 €
01.08.29 - 31.01.30	23.500 €	179 €	106 €	73 €
01.02.30 - 31.07.30	22.750 €	176 €	104 €	72 €
Ab 01.08.30	22.000 €	173 €	102 €	71 €

WÄRMENETZGEBIETE

In Wärmenetzgebieten entfällt die Möglichkeit die Errichtung einer Einzelheizung zu fördern. Es wird nur der Anschluss an ein Wärmenetz gefördert. Für die Ausweisung eines Wärmenetzgebietes muss einer der beiden folgenden Punkte gelten:

wenn das betreffende Grundstück aufgrund einer kommunalen Entscheidung (beispielsweise durch Beschluss einer Satzung oder aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs) an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll. Dieser Förderausschluss für Einzelheizungen greift nur, wenn und soweit eine Kommune beziehungsweise die zuständige Stelle eine entsprechende Entscheidung getroffen und transparent gemacht hat;

oder

wenn ein Wärmeversorger rechtsverbindlich erklärt hat, das betreffende Grundstück innerhalb von drei Jahren an sein Wärmenetz anzuschließen und die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Angaben öffentlich erklärt hat. Diese Option tritt erst in Kraft, wenn die Anforderungen im unten genannten „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ veröffentlicht sind.



FÖRDERUNG BEI ERSATZINVESTITION

Ab Q1 2027 wird für den Ersatz von bereits erneuerbaren Heizsystemen je nach Baujahr keine bzw. nur eine geringere Förderung gewährt.

Zu den erneuerbaren Systemen zählen folgende Anlagen:

- Solarthermie
- Biomasseheizung
- el. angetriebene Wärmepumpe
- Brennstoffzelle
- Wasserstofffähige Heizungen
- innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Strahlungsheizung bei Nichtwohngebäuden

Wenn die bestehende Heizungsanlage **vor dem 01.01.2008 in Betrieb** genommen wurde liegt der **Fördersatz bei effektiv max. 7,5 %**.

Wenn die bestehende Heizungsanlage **nach dem 01.01.2008 in Betrieb** genommen wurde **entfällt die Förderung**.

Bei bivalenten Systemen in Kombination mit Gas, Öl oder Kohle erfolgt die Förderung nach den normalen Fördersätzen.

ÄNDERUNGEN BEI WÄRMEPUMPEN

Ab Q1 2027 beträgt der **GRUNDFÖRDERSATZ** für el. Wärmepumpe nur noch

15 %.

Durch den **WERTSCHÖPFUNGSBONUS** kann dieser um

15 % erhöht werden, wenn die WP in der EU hergestellt wurde.

